

BERND MARIN

Pflege letal legal

Laut Gesetz ist Pflege „Vorbehaltstätigkeit“ des „Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“. Sie darf nur an Berufe wie „Pflegehilfe“ und „Heimhilfe“ delegiert werden. Freiwillige im Besuchs- und Hospizdienst dürfen nicht einmal unter „Anleitung und Aufsicht“ beim Ankleiden, Speisen-Zerkleinern oder Toiletten-Reinigen helfen. Familienangehörige dürfen im Heim keine Arzneien reichen – Geldstrafen bis 3600 Euro. Doch Mehrbettzimmer ohne eigene Sanitäreinrichtungen für tod- und kranke Angehörige oder zwölf Jahre Wartezeit auf einen Platz im Pensionistenheim sind total legal.



Die Berufsstände heimischer Gesundheits- und Sozialberufe schützen ihre Schützlinge vor Eindringlingen, nicht nur aus dem inländischen Ehrenamt oder vor fremden Profis aus dem benachbarten EU-Ausland, sondern auch aus feindlichen anderen Bundesländern. So darf ein in Wien ausgebildeter Altenbetreuer bereits im Umland NÖ nicht mehr arbeiten, schon gar nicht im fernen OÖ.

Korporatistisches Kastenwesen: Pflegehilfen dürfen keine Spritzen geben. Heimhilfen dürfen nicht ins Kino, Theater, Konzert begleiten. Dürfen Betreuer den Betreuten legal keine Freude machen? Obwohl vergnügungssteuerfrei, ist legalen Heimhilfen das Duschen der betreuten Person am Wochenende streng verboten. Die Bundesländer schreiben für soziale Dienste maximale Stundenkontingente vor. So werden in Wien höchstens sechs Stunden täglich bewilligt, Nicht-Schwerstpflegefällen entsprechend weniger. Wer mehr Stunden braucht, bekommt Betreuung kaum genehmigt – und muss den Rest selbst bezahlen. Wer kein Pflegegeld bezieht, kriegt überhaupt keinen Sozialen Dienst bewilligt!

Wer die legalen Pflegetarife sieht, versteht, warum Anbieter die Preise am liebsten geheim halten – und nur Reiche sie zah-

len könnten: Für Reinigung bis 32 € in der Stunde, Heimhilfe wochentags 28 €, Pflegehilfe 41 €, diplomierte Kräfte 81 an Sonn- und Feiertagen, Urlaubspauschale 790 € pro Woche – so viel wie zwei Wochen Türkei-Urlaub all-inclusive. Ein einziger Nachtdienst samstags kostet 270 € (= ein kleiner Farbfernseher, oder zwei Nacht-Apothekerinnen laut Kollektivvertrag).

1,5 Stunden offizielle Hilfe täglich kostet in Graz so viel wie informelle 24-Stunden-Betreuung am Markt. Doch was Menschen in höchster Not am meisten brauchen, nämlich Rund-um-die-Uhr-Beistand, ist im KV der Berufsvereinigung gar nicht vorgesehen; daher nur „illegal“ erhältlich.

Damit alles so bleibt, kommen auf 1000 Einwohner nur 5,8 legale Pflegepersonen. Dafür reden 1000 Anbieter und Lobbyisten, bevor ein einziger Betroffener mit Behinderung bzw. Pflegebedarf oder gar eine der hunderttausenden pflegenden Angehörigen zu Wort kommt – „Monopolpflege“ als wichtigste Pflege der Pflegeberufenen.

Weil Wettbewerb aber nie ganz vermeidbar ist, bewacht man streng den Marktzugang und verteidigt Platzhirsche gegen „asoziale“ Preisdrücker und patientenfreundliche Nacht-, Schicht- und Wochenenddienste.

Zur Not hilft ein bisschen Denunziation, bei der KIAB (wie „Kiberer“): bis 6000 € Strafe, 1000 € Mindeststrafe bei „Erstvergehen“, „Milderungsrecht“ auf 500 €, wobei „nur einmalige Ermahnungen bei Verstößen möglich sind“. Und die AK dient den zuerst illegal gemachten ausländischen Pflegern Prozesskostenübernahme an, für ruinöse Klagen gegen gemeinnützige Pflegevereine, heimische Pflegebedürftige und ihre Familien: Drohwert von 100.000 € aufwärts.

So viel zu den Segnungen unseres Rechts- und Sozialstaats.

Mehr Wahlrecht wagen

Warum die Fokussierung des Wahlgesetzgebers auf die Staatsbürgerschaft überholt ist und die Zulassung des Ausländerwahlrechts noch keiner Demokratie der Welt geschadet hat.

Gerd Valchars*

Wahlen stehen an. Traditionell nicht unbedingt die beste Zeit für vernunftgeleitete politische Diskussionen und rationale Argumente. Dennoch sollte die Unmittelbarkeit von Wahlen gelegentlich auch dazu genutzt werden, diese selbst zum Thema zu machen und scheinbar als selbstverständlich erachtete Regeln zu hinterfragen.

Wahlen sind nicht Selbstzweck, sondern haben bestimmte Funktionen zu erfüllen. Demokratie baut auf zwei Grundprinzipien auf: Wer von einer Entscheidung betroffen ist, muss an dieser (direkt oder indirekt) auch mitwirken können. Und politische Ämter und Funktionen dürfen nicht einer bestimmten privilegierten Gruppe vorbehalten sein, sondern müssen prinzipiell allen Betroffenen offen stehen.

Der Anwendung dieser beiden Prinzipien ist es zu verdanken, dass die in Demokratien zustande gekommenen Entscheidungen durch die „Rechtsunterworfenen“ als ihre Entscheidungen wahrgenommen werden und das politische Personal nicht nur als von ihnen gewählt, sondern auch aus ihrer Mitte ausgewählt betrachtet wird. Damit wird das theoretische Ideal der Identität von „Herrschern“ und „Beherrschten“ auf zweifache Weise erfüllt und die Konstruktion eines souveränen, sich selbst regierenden Personenverbandes entsteht. Soweit die Theorie.

In der Praxis kann die Frage nach der Betroffenheit jedoch nicht für jede Person individuell und von Fall zu Fall neu entschieden werden, es gilt vielmehr, eine Betroffenheitsvermutung aufzustellen, die sozusagen lediglich statistisch gilt.

In aller Regel ist es zumeist die Staatsangehörigkeit, über die versucht wird, die Frage der Betroffenheit zu beantworten und die Teilhabe an politischen Entscheidungsfindungsprozessen zu regeln. Doch während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts durchaus Sinn



Ein Beispiel von vielen: In Neuseeland sind Ausländer schon nach einjährigem Aufenthalt wahlberechtigt. Foto: Reuters

machte, die ständisch unbelastete Staatsbürgerschaft für die Zuerkennung des Wahlrechts heranzuziehen, hat diese im Zeitalter von Migration und europäischer Integration als Betroffenheitskriterium zunehmend an Glaubwürdigkeit verloren.

Der Anteil jener Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft jenes Landes besitzen, in dem sie leben, nimmt stetig zu – die Teilmengen Wohnbürger und Staatsbürger verlieren ihre Deckungsgleichheit und driften zusehends auseinander.

Utopische Vorstellung?

Zur Beseitigung dieses wachsenden Demokratiedefizits bieten sich zwei Lösungen an: die rasche und unkomplizierte Einbürgerung samt Rechtsanspruch und der Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft – eine Lösung, von der sich Österreich durch die jüngste Verschärfung des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu Beginn des Jahres einmal mehr einen großen Schritt weiter entfernt hat. Oder die Ausweitung des Wahlrechts auf Nichtstaatsbürger – ein Gedanke, der im heimischen

Kontext von repressiver Ausländerpolitik und latenter Fremdenfeindlichkeit geradezu obszön anmutet. Auf eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit zur Einführung eines Ausländerwahlrechts für Nationalrat und Landtage wird man in Österreich wohl lange warten.

Dabei ist ein vom Besitz der Staatsbürgerschaft abgekoppeltes Wahlrecht keine Utopie. International gibt es eine Reihe sehr unterschiedlicher Beispiele für Ausländerwahlrechtsregeln, die nicht nur für Wahlen auf kommunaler Ebene gelten, sondern zum Teil auch bis hinauf zu den Parlamentswahlen reichen.

Abgesehen vom Kommunalwahlrecht für EU-Bürger, das für alle Staaten der Union gilt, räumen immerhin 14 europäische Staaten Migranten auch ohne EU-Pass ein Wahlrecht auf der lokalen Ebene ein. Weltweit sind es gar 45 Demokratien, in denen Ausländer bei lokalen, regionalen oder nationalen Wahlgängen stimmberechtigt sind. Dazu zählen sowohl solche eng begrenzten Regelungen wie beispielsweise jene in Kanada, Australien oder der Schweiz,

wo ein Ausländerwahlrecht nur in einzelnen Bundesstaaten und Kantonen und zum Teil auch nur für Migranten aus bestimmten Herkunftsländern besteht (so sind z.B. in zwei kanadischen Bundesstaaten nur britische Einwanderer wahlberechtigt).

Aber auch Länder wie Neuseeland, Malawi, Chile und Uruguay fallen darunter, die auf der anderen Seite des Spektrums an inklusiven Wahlrechtsregelungen stehen und Nichtstaatsbürger unabhängig von ihrer Herkunft selbst an nationalen Parlamentswahlen beteiligen – in Neuseeland sogar schon nach einem Aufenthalt von lediglich einem Jahr.

Irgendwo dazwischen liegt Großbritannien, das das aktive und passive Wahlrecht zum Unterhaus neben britischen Bürgern auch Iren und allen Staatsangehörigen aus Commonwealth-Staaten (immerhin rund 40 Prozent der migrantischen Bevölkerung) einräumt.

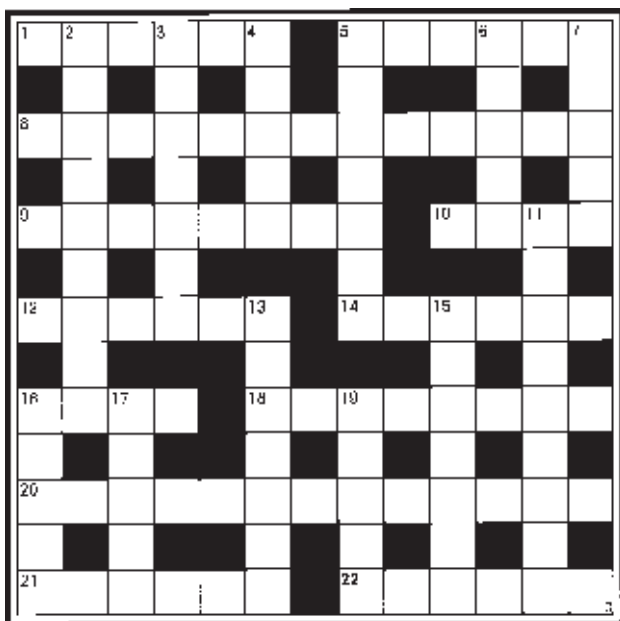
Demokratie entgrenzt?

Sicherlich, auch keines der angeführten internationalen Beispiele kann aus demokratietheoretischen Überlegungen als perfekt bezeichnet werden: Entweder gilt das Wahlrecht für Nichtstaatsbürger nur eingeschränkt auf eine bestimmte Ebene, nur in bestimmten Teilen des Landes oder nur für einen bestimmten privilegierten Teil der ausländischen Bevölkerung.

Und wenn all das nicht zutrifft, dann handelt es sich entweder nur um ein aktives Wahlrecht wie im Fall Neuseeland oder es ist mit einer unverhältnismäßig langen Wohnsitzfrist verknüpft, die die Inklusivität erst wieder massiv einschränkt.

Was diese Beispiele aber sehr wohl zeigen, ist, dass ein Wahlrecht auch unabhängig von der Staatsbürgerschaft existieren kann und noch keine Demokratie der Welt daran zugrunde gegangen ist. Demokratie nach dem Betroffenheitsprinzip ist keine entgrenzte Demokratie. Im Gegenteil, sie verschiebt lediglich den Fokus von der personalen Grenze des Gemeinwesens, die quer durch die Gesellschaft verläuft und durch die Verteilung der Staatsbürgerschaft entsteht, auf die territoriale Grenze und weist damit einen wesentlich höheren Realitätsbezug auf.

*Gerd Valchars, Integrationsforscher, lehrt am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien.



RÄTSELHAFT Nr. 5373 © phoe-nixen

Waagrecht: 1 Nach dem Negativ-Votum ist der Rücktritt ein Fort-Schritt 5 So stur wie männliche Tiere trinkt man im März die Biere? 8 Regellose Redebeiträge, wirken in der Urne unordentlich? (Ez) 9 Per Zufall zuteilen - wir hören wohl nicht richtig in Hörbranz? 10 Wo in Italien landet die Paloma aus Portsmouth? 12 Halt derart? Gleichfalls! 14 Bei näherer Betrachtung kommt in die Wahl, wer nicht weit abgeschlagen ist 16 Mit transnationalem Sendebewusstsein aus Uffizien und Prado ins Parteiprogramm übernommen? 18 Die Aufgabe für heute: Gottes Schaffen bei der Unterteilung der Woche? 20 Wo ich land, fall ich über Rand: in der Sturzschutzwanne 21 Griechische Wächterin im Luna Park, zellenbildend in der Fotowiderstandsbeziehung (tw. Mz) 22 Ultimativ fürs Vergangene, das wievielle waagrechte Wort? **Senkrecht:** 2 Der Provider ist dahinter, wenn der Beter das falsche Bier intus hat? 3 Was tun PinsulanerInnen bei Farbzwang? 4 Edles aus Yorkshire: Am Rand des Industriegebiets/ ergrünt der Fußballplatz in - 5 Sie treibt biogene Blüten 6 Sie hat sich die Ermittlung bei deliktaten Fällen auf die Fahnden geschrieben 7 Die kleine Gemüchlichkeit gehört für den Herumfuhrwerker zum Fiakergulasch 11 So kriegst du dein Recht auf die Zustellung der Post schriftlich? 13 Belgischer Orientalschluss, wenn man über den Ärmelkanal muss 15 Vivage? Waages Nomen aus der Kilogrammatrik! 16 Die Schriftstellerin spielt auf der Planaistrecke Nin-tendo? 17 Bitte zu Tisch 1: Ihr werden klassische Vorschriften angekreidet 19 Bitte zu Tisch 2: Spießige Kreation aus dem Zink-Tank?

Rätselaufklärung Nr. 5372 vom 23./24. September 2006: W: 4 LESERATTE 8 SAKKO 9 BAUMKRAXLER 10 IMO 11 EPIGASTRIUM 14 EHRBARE 15 TOSKANA 17 ZUERNST 19 SCHRIEB 20 KATZENAugEN 22 IOC 23 PROFITEROLE 25 LOCKE 26 UMSTAENDE S: 1 ASSISTENZ 2 OKTOBERFEST 3 LOBGESAENG 4 LAUSIGE 5 SEKKANT 6 AIX 7 TREAU 12 TASCHENGELD 13 ITALIENISCH 16 ANBRECHEN 18 TRAUERN 19 SIGNORE 21 AURUM 24 FAT

Bis -50% auf Abos +++ Tombola +++ Bis -50% auf Abos +++ Tombola +++ Bis -50% auf Abos +++ Tombola

Happy Hours

im Jeunesse-Kartenbüro

Besuchen Sie uns und gustieren Sie bei einem Glas Sekt unsere sensationellen Sonderangebote zum Saisonstart:

Bis -50% auf Abos der verschiedensten Musikgenres
(Solisten- und Quartettzyklen, Weltmusik, Neue Musik, Kinderkonzerte u. a.)

Große Tombola Gewinnen Sie Konzertkarten für unsere Jeunesse-Highlights.

Montag, 25. 9. 2006 | 17.00 bis 22.00 Uhr **Jeunesse**
1010 Wien, Bösendorferstraße 12 (im Musikvereinsgebäude)
☎ 505 63 56 | www.jeunesse.at